



Gemeinde Oberentfelden

Parkierungsreglement 2018

Stand: Juni 2018

A Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958
§ 3 Abs. 4
- Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962
§ 20
- Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 24. Juni 1970
- Baugesetz des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993
§ 103
- Baugesetz des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993
§ 104
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
§ 20 Abs. 2 lit. i
- Polizeireglement (PoIR) vom 1. September 2010

B Parkierungsreglement

Gestützt auf die unter A aufgeführten Gesetzgebungen

beschliesst die Einwohnergemeinde Oberentfelden:

§ 1 Zweck

Die in diesem Reglement aufgeführten Beschränkungen und Anordnungen haben den Zweck

- die Verkehrssicherheit aufrecht zu erhalten
- die optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Parkfläche zu erzielen

§ 2 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen und deren Anhänger auf öffentlichem und frei zugänglichem Grund in der Gemeinde Oberentfelden im Sinne von § 80 Abs. 1 BauG, ausgenommen davon sind Leichtmofas und Elektroleichtmotorfahrräder (gemäss Anhang A).

²Übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen gehen diesem Reglement vor.

³Als Motorfahrzeuge im Sinne dieses Reglements gilt die Kategorisierung gemäss Anhang A.

§ 3 Bewilligungspflicht

¹Motorfahrzeuge und Anhänger von Motorfahrzeugen dürfen auf öffentlichem und frei zugänglichem Grund der Gemeinde Oberentfelden von Montag bis Sonntag wie folgt abgestellt werden:

07.01 Uhr – 23.59 Uhr	<u>Tagesstunden</u> , keine Zeitbegrenzung
24.00 Uhr – 07.00 Uhr	<u>Nachtstunden</u> , Parkdauer max. 3 Stunden

²Als öffentlicher Grund gelten Strassen, Plätze, Anlagen und Privatstrassen, welche dem Gemeingebrauch zugänglich sind (§ 80 BauG).

³Als Nachweis der Ankunftszeit muss in den Nachtstunden eine offizielle Parkscheibe gut sichtbar hinter die Frontscheibe gelegt werden. Dies ist nicht mit weiteren Verbindlichkeiten gemäss Signalisationsverordnung verbunden.

⁴Motorfahrzeughalter von Motorfahrzeugen, sowie Anhänger von Fahrzeugen gemäss Anhang A, welche ihr Fahrzeug während den Nachtstunden länger als 3 Stunden auf öffentlichem und frei zugänglichem Grund abstellen möchten, müssen eine gebührenpflichtige Parkkarte lösen.

⁵Für Firmen mit beschrifteten firmeneigenen Fahrzeugen besteht die Möglichkeit zum Bezug von gebührenpflichtigen übertragbaren Flotten - Parkkarten.

⁶Das Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhänger, Wohnwagen und dergleichen ist nur auf speziellen Parkplätzen der Strassenzüge gemäss Anhang B gestattet.

⁷Es ist trotz Parkkarte nicht gestattet, das Fahrzeug ohne Unterbruch länger als 12 Stunden am gleichen Ort abzustellen.

§ 4 **Zuständigkeiten**

¹Das Lösen von Parkkarten ist an den Ausgabestellen gegen Vorlage des gültigen Fahrzeugausweises möglich.

²Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren.

³Die Pflicht zur Einholung der Bewilligung liegt beim Eigentümer oder beim Benutzer des Fahrzeuges, der gemäss § 3 Abs. 4 das Fahrzeug (z. B. Geschäftsfahrzeug) in den Nachtstunden länger als 3 Stunden auf öffentlichem Grund abstellt.

⁴Der Gemeinderat Oberentfelden ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Er kann Personen und Dienstleistungsanbieter mit unterstützenden Aufgaben beauftragen.

⁵Der Gemeinderat Oberentfelden ist befugt, die Anhänge des vorliegenden Reglements zu ändern, Ergänzungen anzubringen und zu revidieren.

⁶Eine Änderung des Reglements setzt die Zustimmung der Gemeindeversammlung voraus.

§ 5 **Allgemeine Bestimmungen**

¹Als Bewilligung zum Abstellen von motorisierten Fahrzeugen und Anhängern (Anhang A) auf öffentlichem und frei zugänglichem Grund wird eine Parkkarte gegen Gebühr abgegeben.

²Pro Fahrzeug ist eine Parkkarte zu beziehen. Die Genehmigung für das Parkieren auf öffentlichem Grund gilt nur für das auf der Parkkarte vermerkte Fahrzeug (Angabe Nummernschild) und ist nicht auf andere Fahrzeuge übertragbar.

³Berechtigt für den Bezug einer Parkkarte sind alle Personen, welche einen gültigen Fahrzeugausweis haben.

⁴Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz.

⁵Abgestellte Fahrzeuge müssen über ein gültiges Kontrollschild verfügen und ordnungsgemäss eingelöst sein. Die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes sind einzuhalten.

⁶Die Erteilung einer Parkierungsbewilligung auf öffentlichem Grund hat keine Haftpflichtfolgen für die Gemeinde Oberentfelden.

⁷Abweichende polizeiliche Anordnungen und Weisungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen (Winterdienst, Veranstaltungen, Bauarbeiten usw.) sind übergeordnet.

⁸Das Lösen einer Parkkarte entbindet nicht von der Pflicht zur Schaffung von Parkierungsmöglichkeiten auf Privatgrund im Rahmen des Baugesetzes (BauG).

⁹Die abgestellten Fahrzeuge dürfen die Verkehrssicherheit nicht einschränken. Die Sichtverhältnisse im Bereich von Kreuzungen und privaten Parzellenzufahrten sind zu beachten und einzuhalten.

§ 6 **Gebührenfestlegung**

¹Die Gebühr (inkl. Mehrwertsteuer) für Parkkarten wird im Anhang C geregelt.

²Gebührenüberschüsse aus dem Parkieren auf öffentlichem Grund werden nach Abzug der Kontroll- und Wartungskosten resp. gemeindeeigenen internen Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Parkieranlagen sowie für Aufwendungen des Mobilitätsmanagements verwendet.

³Eine Teilrückerstattung der entrichteten Parkgebühren erfolgt lediglich bei Jahreskarten. Der Betrag wird gegen Rückgabe der Parkkarte für nicht angebrochene Kalendermonate vergütet.

§ 7 **Schlussbestimmungen**

¹Zuwiderhandlungen gegen das Parkierungsreglement werden mit Busse bestraft. Zusätzlich zur Busse wird der Erwerb einer Monatskarte fällig.

²Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten des Halters entfernt oder blockiert werden.

³Die Parkkarte kann entzogen werden wenn:

- die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen.
- die Verwendung missbräuchlich erfolgt.

⁴Das vorliegende Parkierungsreglement wurde von der Einwohnergemeinde Oberentfelden am 31. Mai 2018 genehmigt und wird auf den 1. November 2018 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat
Gemeindeammann

Oberentfelden
Gemeindeschreiber

Markus Bircher

Dario Steinmann

Anhänge

Anhang A: Tabelle Fahrzeugkategorien

Anhang B: Tabelle Strassen mit markierten Parkplätzen

Anhang C: Gebühren

Anhang A

Fahrzeugkategorien gemäss Strassenverkehrsamt

Kategorie	Bezeichnung	gebührenpflichtig
A 35 kW / A / A1	Motorrad - unter 35 kW / über 35 kW / weniger 11 kW /	x
B B BPT 121 B BPT 122 BE B1	Personenwagen - Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3'500 kg und nicht mehr als 8 Sitzplätze ausser dem Fahrersitz - Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen - Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Leergewicht weniger als 550 kg	x
C CE C1 C1E	- Motorwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg - Motorwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg aber nicht mehr als 7'500 kg - Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg - Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12'000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigt	x
D DE D1 D1E	- Motorwagen zum Personentransport mit mehr als 8 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz - Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg - Motorwagen zum Personentransport mit mehr als 8 aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz - Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12'000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigt und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird	x
F	Motorfahrzeuge (ausgenommen Motorräder) mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h	x
G	Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sowie gewerblich immatrikulierte Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h auf landwirtschaftlichen Fahrten unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge	x
M	Motorfahrräder	

Anhang B

Markierte Parkplätze

Bei den nachstehenden Gemeindestrassen besteht eine Parkplatzmarkierung:

Für Fahrzeugkategorien C / D / G:

- Industriestrasse

Anhang C

Gebühren

Ausgabestelle Parkkarten

Die Parkkarten können am Schalter der Gemeindekanzlei Oberentfelden gegen Gebühr zu den üblichen Schalterstunden bezogen werden.

Tabelle Gebühren

Fahrzeugkategorie	Gebühr (inkl. MWST)	
	pro Monat	pro Jahr
A B F M	50.-	500.-
C D G	250.-	2'500.-

Bezahlung Gebühr

Jahreskarten können gegen Rechnung bezogen werden. Monatskarten sind immer bar an der Ausgabestelle zu bezahlen.

Ausstellung und Bezug Parkkarte

Parkkarten werden nach der Barzahlung am Schalter ausgegeben. Beim Bezug von Jahreskarten gegen Rechnung werden diese nach Zahlungseingang per Post zugestellt.